



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1239
Titel	Strassen.
Datum	08.08.1901
P.	482–483

[p. 482]

A. Der Gemeinde Wädenswil wurde die Bewilligung zur Erstellung von Trottoiren an verschiedenen Staatsstrassen erteilt

mit Verfügung	vom	1. August	1888	(Zugerstrasse),
“	“	8. Juli	1891	(Seestraße),
“	“	21. Mai	1894	(Reidholzstrass),
“	Regierungsbeschluß	vom	6. September	1894 (Seestraße und Eintrachtstraße),
“	“	“	22. Juni	1895 (Seestraße),
“	“	“	6. “	1896 “

B. Während in den drei ersten Bewilligungen über die neue Straßengrenze, bezw. über die Linie, von welcher aus der gesetzliche Abstand von Bauten etc. zu bestimmen ist, nichts gesagt wurde, weil man als selbstverständlich annahm, daß das für das Trottoir zugekaufte Land zum Straßengebiet zu schlagen sei, fand man es später doch für angezeigt, darüber etwas zu bestimmen und finden sich in den spätern Bewilligungen folgende Bestimmungen:

a) Im Regierungsbeschluß No. 1558 vom 6. September 1894.

Disp. I Ziffer 6:

„Die neue Grenzlinie der Straße wird auf den hintern Rand des Trottoirs verlegt und ist dieselbe nach Vollendung der Baute auf Kosten der Gemeinde wieder gehörig zu vermarken.“

b) Im Regierungsbeschluß No. 1065 vom 22. Juni 1895 Disp. I Ziffer 9

„Das für eine breitere Anlage des Trottoirs anzukaufende Land ist zum Straßengebiet zu vermarken und ist überhaupt die Vermarkung der Straßengrenze nach Vollendung der Baute auf Kosten der Gemeinde wieder gehörig herzustellen.“

Disp. I Ziffer 12:

„Die Gemeinde Wädenswil hat innert 6 Monaten für die mit Trottoir versehenen Straßenstrecken im Sinne von § 31, Abs. 3 des Straßengesetzes Baulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.“

c) Im Regierungsbeschluß No. 1022 vom 6. Juni 1896

Disp. I Ziffer 8:

„Das für eine breitere und gleichmäßig breite Anlage des Trottoirs anzukaufende Land ist zum Straßengebiet zu vermarken und ist überhaupt die Vermarkung der Straßengrenze nach Vollendung der Baute auf Kosten der Gemeinde wieder gehörig herzustellen. Die bezüglichen Kaufverträge sind vor Beginn der Bauten der Direktion der öffentlichen Arbeiten zur Prüfung bezw. Genehmigung vorzulegen.“

Disp. II.

„Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen, der in Disp. I Ziffer 12 des Regierungsbeschlusses vom 22. Juni 1895 enthaltenen Bedingung beförderlichst nachzukommen.“

Disp. IV.

„Die Erstellung von Trottoiranlagen in Gemeinden, welche nicht unter dem Baugesetz stehen, ist bei allen Straßenklassen nur in folgenden Fällen zulässig: // [p. 483]

1. Unter gleichzeitiger Festsetzung von Baulinien im Sinne von § 31 Abs. 3 des Straßengesetzes

2. unter Zusammenlegung der Straßengrenze mit dem äußern Trottoirrand, welcher den öffentlichen Grund (Trottoir) vom anstoßenden Privateigentum abgrenzt und der in der Regel eine Parallele zum Randstein oder Schalenrand bilden soll.

In denjenigen Fällen, in denen Baulinien nicht vorhanden sind, ist der Abstand von neuen Gebäuden, Anbauten, Gebäudeteilen, Brunnen, Bäumen etc., nach Maßgabe der einschlägigen Paragraphen des Straßengesetzes von dem äußeren Trottoirrand aus zu messen.“

Disp. IV wurde als allgemein, verbindliche Vorschrift im Amtsblatt publiziert und in die Gesetzessammlung aufgenommen (siehe zürch. Gesetzesband XXIV pag. 226.)

C. Mit Eingabe vom 23. September 1897 reichte der Gemeinderat Wädenswil ein Projekt ein für eine Trottoiranlage an der Zugerstraße vom Florhof bis zur Glärnischstraße. Das Projekt wurde, mit Direktionsverfügung vom 30. November 1897 zurückgewiesen mit dem Bemerkten, daß der Erteilung der Konzession die Genehmigung der Baulinien vorauszugehen habe.

D. Zwei erneute Konzessionsgesuche des Gemeinderates Wädenswil, das soeben erwähnte Trottoirprojekt betreffend, wurden, das eine mit Verfügung vom 8. April 1899, das andere mit Regierungsbeschluß vom 9. August 1900, abermals abgewiesen, weil die früher gestellten Bedingungen noch nicht erfüllt waren.

E. Mit Eingabe vom 20. November 1900 berichtet der Gemeinderat, daß er der am 11. November stattgefundenen Gemeindeversammlung den Antrag auf Festsetzung von Baulinien an der Seestraße vom Tiefenhof bis zum Gießen und an der Zugerstraße von der Seestraße bis zur Glärnischstraße unterbreitet und zur Genehmigung empfohlen habe. Mit erheblicher Mehrheit habe aber die Gemeinde den Antrag verworfen. Nachdem nun in der Angelegenheit ein Beschluß gefaßt worden sei, übermittle er das Trottoirprojekt an der Zugerstraße neuerdings mit dem Gesuche, die Ausführung desselben zu bewilligen und die üblichen Leistungen zu übernehmen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Das auf der Nordseite der Zugerstraße projektierte Trottoir erstreckt sich vom Florhof bis zur Kreuzstraße auf eine Länge von 145 m. Ausgenommen beim Florhof, welches Gebäude mit einer Ecke 0,5 m weit ins Straßengebiet vorspringt, soll das Trottoir 1,8 m breit werden. Zur Herstellung dieser Breite will der Gemeinderat den 0,9 m breiten Straßengraben in Anspruch nehmen, während die Anstößer den noch weiter nötigen Streifen abzutreten hätten. Nach Plan erhält das Trottoir in der Längsrichtung Neigungen von 2,2%, 3,1 % und 2,8%. Es wäre aber zu verlangen, daß das Längenprofil so gestaltet werde, daß der Bruch zwischen den Gefällen 3,1% und 2,8% verschwindet.

2. Da der Regierungsbeschluß vom 6. Juni 1896 (zürcher. Gesetze Bd. XXIV pag. 226) nicht die Meinung hat, daß gleichzeitig Baulinien festzusetzen seien und die Straßengrenze mit dem äußern Trottoirrand zusammenzulegen sei, so steht nun dem Gemeinderat Wädenswil noch der Weg offen, den Nachweis zu leisten, daß letzteres geschehen sei und zwar ohne Vorbehalte der Anstößer.

Wie notwendig es ist, in das Verhältnis der anstoßenden Grundstücke zur Straße Klarheit zu bringen, hat die Baudirektion schon in ihren beiden Berichten zu den Regierungsbeschlüssen vom 22. Juni 1895 und 6. Juni 1896 dargetan.

Nachdem der Gemeinderat Wädenswil noch keine der gestellten Bedingungen erfüllt hat, nicht einmal die, welche er leicht hätte erfüllen können, nämlich die Expropriationsverträge der Baudirektion zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen (Regierungsbeschluß vom 6. Juni 1896, Disp. I Ziffer 8), so ist es unbedingt nicht angezeigt, dem Konzessionsgesuche zu entsprechen.

Zunächst ist zu verlangen, daß die Vermarkung, wo es noch nicht geschehen ist, hergestellt werde.

Sodann muß die Baudirektion zuerst einmal genauen Aufschluß über das Verhältnis der mit Trottoiren versehenen Straßen zu den Anstößern haben und sind ihr zu diesem Zwecke die früher abgeschlossenen Expropriationsverträge vorzulegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Auf das Gesuch des Gemeinderates Wädenswil, betreffend Erstellung eines Trottoirs an der Zugerstraße vom Florhof bis zur Glärnischstraße, wird zurzeit nicht eingetreten.

II. Der Gemeinderat Wädenswil wird eingeladen,

1. An den mit Trottoir versehenen Straßen die Vermarkung wieder herzustellen, wo dies noch nicht geschehen ist.

2. Der Baudirektion die früher abgeschlossenen Expropriationsverträge vorzulegen, beides innerhalb 2 Monaten von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wädenswil und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]